

# Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König

von Groß-Britannien, Frankreich und  
Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braun-  
schweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Schatzmeister und Chur-Fürst, ꝛc.

1759.  
d. d. 13. Jan  
Genera  
Pardon  
vor die  
Deserteurs

**A**hun hiemit kund und zu wissen: Demnach Wir mißfällig vernommen, daß von Unseren Teutschen Krieges-Völckern eine Zeither zum öfteren Leute ausgetreten seynd, und ihre Fahnen meyneydiger Weise verlassen haben; inzwi- schen aber auch zu hoffen stehet, daß viele derselben Zeit und Gele- genheit gehabt haben werden, ihr begangenes Verbrechen derogestalt zu erkennen und zu bereuen, daß die Furcht der Strafe sie nur von der Wiederkehr, wozu ihr Gewissen sie verbindet, zurück hält; des Unsere *Armée en Chef* commandirenden Herzogs Ferdinand von Braunschweig Ebden auch dannhero auf die *Publicirung* eines *General-Pardons* angetragen; So bewilligen und ertheilen Wir solchen Kraft dieses, dergestalt und also, daß diejenigen Unter-*Officers* und *Gemeine*, welche vor *Publication* dieses, von irgend einem zu Unseren eigenen Teutschen *Troupen* gehörigem *Regimente* oder *Corps*, es sey von der *Cavallerie*, oder der *Infanterie*, oder den leichten *Troupen*, ausgetreten sind, und sich *absentiret* haben, es mag dieses mit- oder ohne *Mitnehmung* einiger *Montirungs-* oder *Equipage-* Stücke ge- schehen seyn, wann sie sich vor Ablauf des nächstfolgenden Monats *Februarii* bey den *Regimentern*, *Compagnien* und *Corps*, wovon sie *desertiret* sind, von selbst und gutwillig wieder einfinden, bey selbi- gen wieder aufgenommen, und mit aller *Stroffe* verschonet, fals auch ihre *Nahmen* bereits an die *Justitz* geschlagen wären, selbige sofort abgenommen werden sollen.

Gleichwie Wir nun des gnädigsten Zutrauens sind, daß solche Unsere *Milde* und *Verschonung*, insonderheit bey denen der *Deser- tion* schuldig- gewordenen, und sich gedoppelt versündigthabenden *Landes-Kindern*, den gehörigen *Eindruck* machen werde: Also soll auch gegenwärtiges *Patent*, sowohl bey Unserer *Armée*, als in Un- seren gesamten Teutschen *Landen* *publiciret*, und allenthalben dar- nach verfahren werden. Urfundlich unter Unserem Königl. und Churf. *Insigel*. Gegeben, Hannover den 13. Jan. 1759.



Ad Mandatum Regis & Electoris Speciale.